

# Alles, was Recht ist

## Zweifelhaft

Professionelle Zahnreinigung (PZR) ist eine gute Sache – daran besteht kein Zweifel. Wenn allerdings aus der medizinischen Leistung Geldschneiderei wird, dann sind erhebliche Zweifel angebracht. So sah das auch das Verwaltungsgericht Münster und folgte damit grundsätzlich der Auffassung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Zahnarzt eine Art PZR-Abonnement angeboten. Beispielsweise hatte er mit einer 86-jährigen Patientin einen „Excellence-Vertrag für individualpraktische Leistungen“ abgeschlossen, durch den er vorab 270 Euro für vier PZR-Termine pro Jahr kassierte. Erstattung für ausgefallene Termine ausgeschlossen. Dieser Vertrag stellte nach Auffassung der Zahnärztekammer eine unangemessene Honorarforderung dar und verstößt mit Aboverträgen und Vorkasse gegen die Vorgaben der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), wonach der Zahnarzt ein Honorar nur für bereits erbrachte Leistungen verlangen darf. Zudem verletzte er mit dem „Excellence-Vertrag“ auch das ihm entgegengebrachte Vertrauen als Zahnarzt.

Für reduzierte Bleaching-Angebote zum „Festpreis von 99 statt 499 Euro“, die der Zahnarzt ebenfalls anpries, hatte die Kammer ebenso wenig Verständnis wie das Verwaltungsgericht. Zumal der Zahnarzt mit der Werbung auf seiner Facebook-Seite gegen das Berufsrecht verstieß. Vor Gericht kam der Beklagte mit einer Geldstrafe von 1.000 Euro und einem Verweis dann allerdings doch recht glimpflich davon. Er hatte sich vor den Richtern einsichtig gezeigt.

Az. 19 K 1242/12.T

sas

## Unbrauchbar

Ist der von einem Zahnarzt hergestellte und eingegliederte Zahnersatz nicht vollständig unbrauchbar, darf der Patient die für die Prothetik vorgesehene Rechnung nicht kürzen. Diese gängige Rechtsprechung hat das Oberlandesgericht (OLG) Köln in einem Urteil noch einmal bestätigt.

Vorgelegen hatte ein Fall, in dem eine Patientin ihre Rechnung nur zum Teil bezahlt hatte, um Kosten für eine Nachbehandlung wegen fehlerhafter zahnärztlicher Arbeit einzubehalten. Solche Kosten könnten etwa im Wege der Aufrechnung nur entgegengesetzt werden, wenn eine Nachbehandlung tatsächlich stattgefunden habe, für die der Patient Kosten aufgewandt habe, stellte das OLG fest. Zudem habe ein Zahnarzt das Recht zur Nachbesserung seiner prothetischen Arbeit, bevor ein anderer Zahnarzt mit Korrekturen beauftragt werde. Ein Vorschussanspruch für eine fehlerbedingt erforderliche, aber noch nicht konkret in Angriff genommenen Nachbehandlung stehe dem Patienten nicht zu. Fiktive Heilbehandlungskosten seien nicht erstattungsfähig. Der Honoraranspruch des Zahnarztes für die erbrachte Leistung besteht demnach fort. Im vorliegenden Fall spricht gegen eine völlige Unbrauchbarkeit der umstrittenen Leistung des Zahnarztes laut Gericht auch, dass die Patientin nach eigener Aussage den Zahnersatz seit mehreren Jahren unverändert nutzt.

Az. 5 U 139/14

sas

Hier steht eine Anzeige.

